

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung (FaZuErmV)

Fußnoten

- * Verkündet als [Artikel 3 der Verordnung zur Neustrukturierung der bremischen Finanzverwaltung](#) vom 16. Juni 2003

§ 1 Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
3. des § 88b Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung,
4. des § 31 Absatz 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes

werden auf den Senator für Finanzen übertragen.

(2) Soweit andere Vorschriften für Regelungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Vorschriften verweisen, werden die darin enthaltenen Ermächtigungen ebenfalls auf den Senator für Finanzen übertragen.